Faktenblatt, 03.07.2026

Faktenblatt: Neutralität in der Bundesverfassung

Worum geht es

Seit 1848 ist Neutralität ein Teil der Bundesverfassung.[1] Die Bundesverfassung sagt, dass der Bundesrat und die Bundesversammlung «Massnahmen zur Wahrung […] der Neutralität der Schweiz» ergreifen sollen (Art. 173 Abs.1 und Art. 185, Abs.1 BV). Die Bundesverfassung sagt nichts dazu, was die Neutralität der Schweiz ist.

Die Neutralität wurde bereits zu Zeiten der Bundesstaatsgründung diskutiert. Die Tagsatzung von **1847** lehnte eine Verankerung der Neutralität in den Zweckartikel der Bundesverfassung und damit als Staatsziel ab. Begründet wurde dies damit, dass die Neutralität ein Mittel zum Zweck der Erhaltung der Unabhängigkeit der Schweiz sei. Dieser instrumentelle Charakter der Neutralität wurde später im Verfassungsentwurf der Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung von 1977 wie auch im Bericht des Bundesrates vom 29. November 1993 über die Aussenpolitik der Schweiz hervorgehoben und bestätigt. Auch in der Totalrevision der Bundesverfassung von 1999 wurde er beibehalten.

Umsetzung in der Schweiz

Die Tatsache, dass die Schweizer Neutralität immerwährend, also dauernd ist, ergibt sich aus ihrer völkerrechtlichen Verankerung im Pariser Friedensvertrag von 1815: Im zweiten Pariser Frieden anerkannten die europäischen Grossmächte die «immerwährende» Neutralität der Schweiz und garantierten die Unverletzlichkeit des schweizerischen Hoheitsgebiets. Dass die Schweiz über eine Armee verfügt, folgt aus der neutralitätsrechtlichen Pflicht, dass der neutrale Staat sein Territorium kriegsführenden Parteien nicht zur Verfügung stellen darf. Die Armee hilft, den eigenen neutralen Status durchzusetzen und zu verhindern, dass das eigene Territorium zu Kriegszwecken missbraucht wird. Die Schweizer Armee dient somit nicht nur zur Verteidigung der eigenen Unabhängigkeit und territorialen Integrität, sondern auch dazu, neutralitätswidrige Handlungen kriegsführender Staaten auf dem eigenen Gebiet zu verhindern.

Bedeutung für die Schweiz und ihre Neutralität

Die bisherigen Ausführungen zeigen: Bereits zu Zeiten der Staatsgründung war es Parlament und Bundesrat wichtig, dass die Neutralität als Mittel zum Schutz der Interessen der Schweiz verstanden wird – und nicht als Selbstzweck. Auch bei keiner Änderung der Bundesverfassung – einschliesslich jener von 1999 – wurde die Neutralität als Grundsatz oder in einer bestimmten Ausprägung in der Bundesverfassung verankert, d.h. inhaltlich definiert. In der über 150-jährigen Geschichte der Schweizer Bundesverfassung hat sich also immer die Ansicht gehalten, dass eine solche Festlegung in der Bundesverfassung nicht im Interesse der Schweiz wäre.

Indem die Verfassung die Bundesversammlung und den Bundesrat damit beauftragt, Massnahmen zur Wahrung der Neutralität zu ergreifen, setzt sie die Neutralität als völkerrechtlichen Status der Schweiz voraus. Eine Aufgabe der Neutralität würde deswegen eine Verfassungsrevision erfordern.[2]

---

[1] Die Formulierung in der Bundesverfassung von 1848 zur Neutralität lautete: alt Art. 74 Abs. 6 BV: «Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende: Massregeln […] für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz […]»; alt Art. 90 Abs. 9 BV: «Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten: Er wacht […] für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz».

[2] Siehe Urs Saxer/Florian Brunner, in: Bernhard Ehrenzeller et al. (Hrsg)., Schweizerische Bundesverfassung: St. Galler Kommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, Art. 185, Rz. 30 mit weiteren Hinweisen. Teilweise wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass der Neutralitätsstatus Verfassungsgewohnheitsrecht darstellt (vgl. Astrid Epiney, in: Bernhard Waldmann et al. [Hrsg.], Bundesverfassung: Basler Kommentar, Basel 2015, Art. 54, Rz. 32).